

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Gerd Bollermann (im
Folgenden Land genannt)

und

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat Michael Makiolla (im Folgenden Kreis
genannt)

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt das Land Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Der Kreis Unna hat gegenüber dem Land NRW seine Bereitschaft zur Mitarbeit an einer dauerhaften Bestandssicherung einer Erstaufnahmeeinrichtung bekundet. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Eigentümer des Grundstücks wird für das Land NRW die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Bestandsgelände in Unna Massen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit errichten und an das Land NRW vermieten. Die Aufgaben der Erstaufnahme übernimmt der Kreis Unna. Die zu errichtende Erstaufnahmeeinrichtung soll in ihrer Bauausführung und Bauausstattung Ausdruck einer "Willkommenskultur" im Land NRW sein.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Grundlage

Die Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna vom 19.12.2014, die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna vom 10.03.2015 und 23.06.2015 sowie die Ergebnisse weiterer Besprechungen des Landes mit dem Kreis u.a. unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

§2 Aufgaben der Vertragsparteien, Aufgaben einer EAE

- (1) Im Kreis wird auf der Basis der Beschlüsse des Kreistages vom 10.03.2015 und 23.06.2015 eine EAE für asylbegehrende Ausländer Standort Unna Massen im Auftrag des Landes entstehen.
- (2) Die Aufgaben der EAE Unna werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 vom Kreis im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Aufgaben der EAE sind in der Anlage beschrieben und visualisiert (siehe Anlage 4). Aufgaben gem. § 3 ZuStAVO NRW werden nicht wahrgenommen.
- (3) Der Betrieb der Unterbringungseinrichtungen bleibt Landesaufgabe und wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber - derzeit dem DRK Landesverband NRW - sichergestellt.
- (4) Die Einrichtung firmiert unter "Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW -Kreis Unna".

§3 Laufzeit

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung wird zunächst bis zum 31.12.2024 vereinbart. Mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna vom 19.12.2014 verlängert sich die Laufzeit des Vertrages über den 31.12.2024 hinaus nicht automatisch. Sofern die Parteien beabsichtigen sollten, den Vertrag zu verlängern, ist dies nur im Einvernehmen mit der Kreisstadt Unna möglich.
- (2) Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien erst im Falle einer Vertragsverlängerung mit einer Frist von einem Jahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung ist eine außerordentliche Kündigung jederzeit möglich.

§4 Kosten

- (1) Die Kosten für die EAE Unna, bestehend aus den vorbereitenden und laufenden Kosten des Betriebs der EAE, werden dem Kreis vom Land erstattet.
- (2) Die Kalkulation der Personalkosten orientiert sich an den Vergütungsgruppen der Mitarbeiter/-innen auf der Basis der jeweils gültigen KGSt¹-Berechnungen. Es wird vereinbart, dass der Kreis den Umfang des benötigten Personals zum 1. Mai 2015 dem Land mitteilt und zum 1. Juli 2015 eine Überprüfung der Auskömmlichkeit des Personalumfangs und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Veränderungen in der Personalbemessung werden zukünftig zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr gemeldet.
- (3) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die tatsächlichen Personalkosten des Kreises Unna für das in der EAE Unna eingesetzte Personal zuzüglich der Gemeinkosten nach dem jeweils gültigen Berechnungsmodus der KGSt erstattet.
- (4) Ebenso wird vereinbart, dass der Kreis dem Land eine Sachkostenkalkulation vorlegt und das Land dem Kreis quartalsweise eine Sachkostenpauschale als Grundlage zahlt. Diese wird im Rahmen der ebenfalls quartalsweise erfolgenden Spitzabrechnung verrechnet.
- (5) Die notwendigen Transferleistungen an Dritte, wie z. B. die Kosten für die medizinische Inaugenscheinnahme bzw. das Röntgen oder die Kosten für Transportmittel werden entsprechend der entstehenden Aufwendungen vom Land übernommen. Hier erfolgt quartalsweise eine Spitzabrechnung durch den Kreis mit der Bezirksregierung Arnsberg.
- (6) Es wird vereinbart, dass das Land dem Kreis am 15. Juli einen Sachkostenvorschuss und ab Oktober 2015 jeweils zu Quartalsbeginn Vorschüsse in Höhe der kalkulierten Personal- und Sachkosten zahlt. Die erste Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des 3. Quartals 2015 (ab 1. Oktober 2015) mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse.

§5 Reduzierung der EAE Kapazitäten

Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der EAE-

¹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

Kapazitäten umsetzen will, werden zeitnahe Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Kreis stattfinden, um den Stellenabbau und die Auflösung von Mietverträgen so sozial verträglich wie möglich zu gestalten. Das Land wird die Personalkosten auch im Falle der planmäßigen Beendigung der Zusammenarbeit nach Vertragsende so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

§6 Anpassung und Kündigung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen hat sich an § 60 VwVfG NRW zu orientieren. Das Land gewährleistet insoweit, dass die Kostenübernahmeerklärung so lange gilt, bis abgeschlossene Verträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in andere Aufgabenbereiche innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann.

§7 Schiedsstelle

- (1) Der Gerichtsweg ist nicht eröffnet.
- (2) Die Parteien vereinbaren grundsätzlich bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.
- (3) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren entsprechend den Regelungen der zwischen dem Land und dem Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW abgeschlossenen Vereinbarung durchzuführen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unna, 26 Juni 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen

für den Kreis Unna

Dr. Gerd Bollermann
Regierungspräsident Arnsberg

Michael Makiolla
Landrat

